

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der Verein Reech – Renewable Energy Challenge mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist bzw. soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel des Vereins

Mit *Reech – Renewable Energy Challenge* wird Studierenden unterschiedlicher Studiengänge, die ihre Zukunft im Bereich der erneuerbaren Energien sehen, eine Möglichkeit geboten, kreative und innovative Ideen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit professioneller Unterstützung in interdisziplinären Teams umzusetzen und ihre Fähigkeiten innerhalb eines jährlichen Wettbewerbs unter Beweis zu stellen und weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig soll *Reech – Renewable Energy Challenge* als Plattform des Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden mit dem gemeinsamen Interesse erneuerbare Energien dienen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen, können jedoch Kostenerstattungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

50% der ordentlichen Mitglieder müssen Studierende am KIT sein.

(2) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist jederzeit fristlos möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben Fehlverhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.

Vereinssatzung Reech – Renewable Energy Challenge

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

(7) Durch einfache Mehrheit können nicht in der Tagesordnung aufgeführte Dringlichkeitsanträge des Vorstandes und von Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In

dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 8 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandssprecher, dem Vorsitzenden Finanzen, dem Vorsitzenden Wettbewerb und dem Vorsitzenden Marketing/Sponsoring. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

(4) Der Vorsitzende Finanzen ist ermächtigt im Auftrag des Vereins Bankgeschäfte zu erledigen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahres-/Semesterberichts,
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr durch einfache Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(3) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Vorstandspositionen in Ihrem Amt bestätigt oder neu gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder können einzeln, durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung, abgewählt werden.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstände einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Vereinssatzung
Reech – Renewable Energy Challenge

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), das das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der in §1 der Satzung formulierten Ziele zu verwenden hat.